

Stand: 05.11.2018

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern" in
den Gemeinden Gusborn, Jameln, Küsten und Woltersdorf, in den Städten Dannenberg
(Elbe), Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), den Samtgemeinden Lüchow
(Wendland) und Elbtalau, Landkreis Lüchow-Dannenberg
vom XX.XX.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet (Geltungsbereich)

- (1) Das in den Absätzen 2 - 4 abgegrenzte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Lüchower Niederung“ (östlich der B 248) und „Ostheide“. Es befindet sich zwischen der Stadt Dannenberg (Elbe) und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bei Wustrow in der Nord-Süd-Ausrichtung und zwischen Schwiepke, Nienhof, Krummasel und Mehlfien im Westen sowie im Bereich zwischen Groß Heide, Künsche, Königshorst und Teplingen im Osten.
Das Gebiet umfasst als Gewässersystem 19 Fließgewässer I. und II. Ordnung zum Teil nur abschnittsweise: Jeetzel, Alte Jeetzel, Drawehner Jeetzel und Dumme, Breselenzer Bach, Grabower Mühlenbach, Lübelner Mühlenbach, Göttiener Bach, Gühlitzer Mühlenbach, Umleitungsgraben, Lüchower Landgraben, Pumpsgraben, Königshorster Kanal, Luciekanal, Ranzaukanal, Kupernitzkanal, Tarmitzer Kanal, Künscher Graben sowie den Hauptentwässerungsgraben im Gebiet der ÜFEST; teilweise mit begleitenden, feuchten Hochstaudenfluren. Das Gewässersystem umfasst zudem sechs Gräben III. Ordnung zum Teil (nur abschnittsweise): Graben H 010, H 002 (Wasser- und Bodenverband Königshorster Kanal), 005, 003 und M (Wasser- und Bodenverband Gühlitzer und Lübelner Mühlenbach), H004, 315 und N017 (Wasser- und Bodenverband Jeetzel-Dumme).
Zudem ist das Gebiet geprägt durch Au- und Quellwälder mit Erle und Esche in den nieder-moor geprägten Bachtälern der Drawehn sowie auf Gleyböden der Jeetzelniederung, Buchen- und Hainbuchenwälder auf Braunerden und Gleyen der Niederung und durch in geringem Umfang vorkommendes Grünland auf mittleren Standorten. In den Waldbereichen des Gebietes befinden sich weitere Gewässer III. Ordnung als Bestandteil der Waldgesellschaft.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Übersichtskarte im Maßstab 1: 20.000 (**Anlage 1**), aus den sieben maßgeblichen Karten im Maßstab 1: 7.500 (**Anlage 2**) mit den Teilgebieten der im Gebiet vorhandenen Quellwälder, aus der Übersichtskarte der im Gebiet vorhandenen Ortslagen im Maßstab 1: 60.000 (**Anlage 3**) sowie aus den 29 maßgeblichen Karten im Maßstab 1: 2.500 und 1: 5.000 (**Anlage 4**) zu den im Gebiet vorhandenen Ortslagen. Sie verläuft auf der Innenseite des in den Karten dargestellten grauen Rasterbandes. Im Bereich des grauen Rasterbandes verläuft die Grenze des LSG gemäß den **Anlagen 1 und 4** auf der als Punktreihe dargestellten Böschungsoberkante des Gewässers. Auf der als gestrichelte Linie dargestellten Schutzgebietsgrenze beinhaltet das LSG einen Gewässerrandstreifen von 10 Metern, gemessen von der Böschungsoberkante, in unbedeichten und un bebauten Bereichen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Gusborn, Jameln, Küsten und Woltersdorf, den Städten Dannenberg (Elbe), Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue sowie dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet (247) „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (DE 2832-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates, vom 21.05.1992, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom, 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 659 ha.

§ 2

Allgemeiner Schutzzweck

Schutzzweck des LSG ist gemäß § 26 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

§2a

Besonderer Schutzzweck

- (1) Die Ausweisung des LSG bezweckt insbesondere die:
1. Erhaltung und Entwicklung der Jeetzel, des Breselenzer Baches, des Grabower Mühlenbaches und Lübelner Mühlenbaches in den unbedeichten Bereichen, der Alten Jeetzel, Drawehner Jeetzel, der Dumme ,des Göttiener Baches und Gühlitzer Mühlenbaches als naturnahe Fließgewässer auch mit flutender Vegetation, mit gewässerbegleitenden Röhrichten, Seggenriedern, partiell mit Uferhochstaudenfluren sowie tlw. Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Säugetier-, Fisch-, Libellen- und Muschelarten, wie u.a. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bach- und Flussneunauge (*Lampetra planeri /-fluviatilis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) sowie die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen zur Vermeidung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen und als Wanderkorridor für Biber und Fischotter,

2. Verbesserung der Gewässerstruktur, die Reduzierung der Sediment- und sonstigen Einträge sowie die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer,
3. Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände im Niederungsbereich auf überwiegend feuchten und mittleren Standorten u.a. als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten,
4. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern, bodensaurer Eichenmischwäldern sowie Buchenwäldern mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz und einem möglichst natürlichen Grundwasserspiegel,
5. langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort vorkommende natürliche Waldgesellschaft,
6. Förderung und Schutz der im Gebiet wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
7. Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.

(2) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen auch in Quellbereichen und an den Fließgewässern mit verschiedenen Entwicklungsphasen in ausreichendem Anteil, mit lebensraumtypischen Baumarten insbesondere Schwarz-Erle und Esche und mit einem naturnahen Wasserhaushalt, zum Teil im Komplex mit Erlenbruchwald. Ein kontinuierlich ausreichender Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und lebensraumspezifische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder wie z.B. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Blaues Ordensband (*Catalpa fraxini*) kommen in stabilen Populationen vor,
- b) 91D0 Moorwälder mit Moorbirke und Kiefer als naturnahe, feuchte bis nasse Birkenbruchwälder mit Torfmoosen im Bereich des Obergutes Grabow mit einem naturnahem Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Bäumen aller Altersphasen, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, Höhlenbäumen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufern der Alten Jeetzel, des Götliener und Breselenzer Baches in kleinen Beständen, sowie an und in Feuchtwäldern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*),
- b) 6440 Brenndolden-Auenwiesen als in der Regel zweischürige Mähwiesen ohne

Düngung und Pestizideinsatz mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. Brenndolde (*Cnidium dubium*), Wiesenplatterbse (*Lathyrus pratensis*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Sumpfschafgarbe (*Achillea ptarmica*),

- c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge und vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen und Wäldern. Die charakteristischen und naturraumtypischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,
- d) 9110 Hainsimsen-Buchenwald als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- e) 9130 Waldmeister-Buchenwald auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mehr oder weniger basenreichen Standorten, welche selten bis gar nicht überflutet werden. Die Bestände enthalten alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- f) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder als naturnahe, strukturreichen Wälder auf feuchten bis nassen, mäßig basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit einem hohen Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich ausreichend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder wie z.B. dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), kommen in stabilen Populationen vor,
- g) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (*Quercus robur*) als naturnahe, strukturreiche Bestände von feuchten Birken-Eichenwäldern zum Teil mit Übergängen zu reicheren Eichen-Mischwäldern auf mehr oder weniger basenarmen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie standorttypischer Krautschicht. Die Baumschicht wird von Stieleiche dominiert, beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase weitere lebensraumtypische Baumarten wie Sandbirke (*Betula pendula*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) und in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern auch die Hainbuche (*Carpinus betulus*). Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich ausreichend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder wie z.B. dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), kommen in stabilen Populationen vor.

1. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Biber (*Castor fiber*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige

Population in einem weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraum mit durchgängigen, naturnahen Gewässern und einem möglichst breiten, weichholzreichen Gewässerrandstreifen und unter möglichst weitgehendem Zulassen der vom Biber verursachten Auedynamik,

- b) Fischotter (*Lutra lutra*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Verbund mit den benachbarten Gebieten wie der Landgraben- und Dumeniederung, vor allem durch die möglichst naturnahe Entwicklung und eine dem möglichst angepasste Unterhaltung der Jeetzel und ihrer Nebengewässer einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen sowie der Förderung der Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z.B. Gewässerrandstreifen),
 - c) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in krautreichen Bächen und auch in Sekundärhabitaten wie Grabensystemen insbesondere durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen,
 - d) Bitterling (*Rhodeus amarus*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in krautreichen Gewässern mit stabilen Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut,
 - e) Bachneunauge (*Lampetra planeri*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feinsedimentbänken (Larvalhabitate). Erhaltung und Entwicklung linear durchgängiger Gewässersysteme, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen,
 - f) Steinbeißer (*Cobitis taenia*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem, sandigem Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose,
 - g) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Gewässern mit permanenter Wasserführung und in Teilen mittelstarker Strömung, unverbauten, überwiegend gehölzbestandenen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Dienst befinden,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
4. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
5. die über den Gemeingebrauch hinausgehende Wasserentnahme aus Oberflächengewässern,
6. die Gewässer mit Ausnahme der Jeetzel, Alten Jeetzel, Dumme, Lüchower Landgraben und Luciekanal mit Booten, Flößen oder Fahrzeugen aller Art zu befahren,
7. gebietsfremde oder invasive Tier- und Pflanzenarten auszubringen oder anzusiedeln,
8. die vorhandene Narbe des Dauergrünlandes umzubringen (auch zum Zwecke der Erneuerung der Grasnarbe) oder in eine Nutzung anderer Art zu nehmen oder in seinem Wasserhaushalt zu verändern (z.B. durch Gräben oder Drainagen). Dies gilt nicht für Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie für die Beseitigung von Wildschäden. Eine Erneuerung der Narbe durch Umbruch darf nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgen,
9. auf Grünlandflächen mit dem wertbestimmenden LRT 6510 und 6440 zusätzlich zu 8:
 - a) die maschinelle Bodenbearbeitung vom 15.03. bis zum 31.05.,
 - b) eine mehr als zweimalige Mahd pro Jahr,
 - c) die 1. Mahd vor dem 01.06., die 2. Mahd früher als 10 Wochen nach der 1. Mahd,
 - d) die Düngung vor dem ersten Schnitt,
 - e) die organische Düngung, ausgenommen ist-Festmist,
 - f) eine mineralische Düngung von mehr als 60 Kg Stickstoff (N) ha/a,
 - g) die Beweidung, wobei die extensive Nachbeweidung ab 01.10. ohne Zufütterung zulässig ist,
 - h) der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
10. sonstigen Wald erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
11. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen gem. § 2
 - a) die Vornahme eines Kahlschlages, ausgenommen ist die Holzentnahme einzelstammweise durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien in einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern anzulegen,
 - c) das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03 bis 31.08, wenn diese ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - e) die Düngung,
 - f) die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche streifen- und plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- i) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen, wenn dieser ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme, wenn diese ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt.
12. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0, 9160 und 9190, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen:
- a) der Holzeinschlag und die Pflege:
 - aa) ohne die Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) bei je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall; bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) bei je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starken Totholz bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) ohne die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 80 % der lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - b) bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Aussaat von nicht ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten und dabei auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypischer Hauptbaumarten.
13. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110 und 9130, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, gelten die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 11 dieser Verordnung mit Ausnahme des Buchstabens k) und des § 3 Abs. 1 Nr. 12 a). Zusätzlich gilt, dass bei künstlicher Verjüngung auf nicht weniger als 90% der Verjüngungsflächen lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
14. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweist, gelten die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 11 und 12 dieser Verordnung. Zusätzlich gilt, dass auf Moorstandorten keine Holzentnahmen zulässig sind, die nicht dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biototypen dienen und Holzentnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
15. auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten sonstigen Waldbeständen Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03 bis 01.08 des Jahres durchzuführen und diese zu betreten,
16. auf allen in der maßgeblichen Karte als Bruchwald i. s. d. § 30 BNatSchG (gesetzlich geschütztes Biotop):
- a) die mehr als einzelstamm – bis horstweise Nutzung,
 - b) die Nutzung in der Zeit vom 01.03. – 01.08. des Jahres,

- c) das Befahren der Waldflächen mit Fahrzeugen aller Art,
 - d) der Einsatz von Düngestoffen und Pflanzenschutzmitteln (PSM),
 - e) die Verwendung von nicht ursprünglich im Naturraum heimischen Gehölzarten bei Pflanzungen,
17. außerhalb des Waldes Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen,
18. das Anlegen von:
- a) Erstaufforstungen,
 - b) Weihnachtsbaumkulturen,
 - c) Schmuckreisigkulturen,
 - d) sonstigen Gehölzanpflanzungen wie z.B. Kurzumtriebsplantagen,
19. bei Anpflanzungen von Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäumen nicht ursprünglich im Naturraum heimische Arten zu verwenden,
20. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu beseitigen oder zu fällen,
21. Straßen-, Wege-, Wald- und Gewässersäume als biotopvernetzende Elemente erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
22. oberirdische Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen,
23. die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen,
24. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen; dies gilt nicht, soweit für eine den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende
- a) landwirtschaftliche Bodennutzung
 - aa) die Errichtung von ortsüblichen Einfriedungen, soweit sie sich in das Landschaftsbild einfügen,
 - bb) die Neuanlage von Weidepumpen,
 - cc) die Errichtung von Gebäuden bis 100 qm² Grundfläche und 5 m Höhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren und zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Futtermitteln bestimmt sind und keine Feuerstellen haben,
 - b) forstwirtschaftliche Bodennutzung die Errichtung von Zäunen und Gattern,
 - c) Ausübung der Jagd die Einrichtung von jagdlichen Einrichtungen, die sich in Material und Bauweise der Landschaft anpassen,
 - d) Ausübung der Imkerei die Errichtung von Bienenständen und -kästen erforderlich ist
25. Aus- oder Neubau von:
- a) Straßen und Wegen,
 - b) Bahnanlagen,
 - c) ortsfesten Ver- und Entsorgungsleitungen,
26. das Aufstellen von Werbeeinrichtungen oder Tafeln, soweit diese sich nicht auf die bestimmungsgemäße Beschilderung zulässiger öffentlicher Anlagen, auf die öffentliche Ortsbeschilderung oder den Landschaftsschutz und die Besucherinformation zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung beziehen,
27. Veranstaltungen aller Art ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg durchzuführen, ausgenommen sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer,

(2) Der Absatz 1 gilt nicht für:

- a) Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und fachgerechte Unterhaltungsmaßnahmen,
- b) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Verbandsgewässern, soweit sie in

- einem mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplan dargestellt sind und Maßnahmen gemäß dem Unterhaltungsrahmenplan für die Jeetzel,
- c) Maßnahmen der Fachbehörde für Naturschutz , des LAVES und der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit Ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung sowie Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - d) bisher rechtmäßig bestehende Nutzungen sowie Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch behördliche Zulassung ein Anspruch bestand,
 - e) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG auf Waldflächen, die keinen Lebensraumtyp gem. § 3 Abs. 1 Nr. 11 bis 14 und keinen Bruchwald gem. § 3 Abs. 1 Nr. 17 dieser Verordnung darstellen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern, Holzlagerplätzen und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen zu deren Nutzung und Unterhaltung,
 - f) die ordnungsgemäße Landwirtschaft im Sinne des § 5 BNatSchG unter Beachtung der Einschränkungen des Absatzes 1,
 - g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der
 1. Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen in einem Abstand von 10 Metern parallel zu den Gewässern und
 2. des Schießens von schwimmenden Nutrias im Gewässer.
 - h) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattgesellschaften und nach folgenden Vorgaben
 1. Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds.FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) und nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 2. ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. ein Anfüttern mit wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei ist erlaubt,
 4. die Ausübung der Reusenfischerei erfolgt nur unter Verwendung von Reusen, die mit einem Otterschutzgitter versehen sind, oder deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter aller Altersstufen sie wieder verlassen können,
 5. ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten.
 6. ohne Entleeren von genehmigten fischereilich genutzten Teichen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres und nur unter der Voraussetzung, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.
 - hh) innerhalb der in der Anlage 5 dargestellten Ufer- und Gewässerbereiche ist die fischereiliche Nutzung unter den Vorgaben des Buchstaben h) nur in der Zeit vom 01.03. – 01.08. des Jahres zulässig.

(3) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Ausnahmen

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann auf vorherigen Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr.

- a) 4
- b) 5 nur für die Jeetzel
- c) 6
- d) 8
- e) 17a
- f) 18 a und d
- g) 22
- h) 23
- i) 24 soweit es sich nach dem Baugesetzbuch um privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben handelt oder soweit es sich um einfache, landschaftsgebundene Erholungseinrichtungen wie Aussichtskanzeln handelt,
- j) 25 a,
- k) 25 c, soweit es sich um Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und -versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation handelt,
- l) 26
- m) 27

dieser Verordnung erteilen, wenn für die Handlung im Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gegeben ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg

angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, wie z. B. Gewässerrandstreifen oder Anpflanzungen an Gewässern,
2. Maßnahmen die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt sind,
3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr.3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die erforderliche Ausnahme oder Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 Abs. 1 und 2 gewährt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Lüchow, den

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat